



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 18.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/008 II#0447

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **IFG-Antrag - Bußgeldbescheid gegen 1&1 Telecom GmbH [#185064]**

Sehr geehrter Herr ,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

## BESCHEID

1. Ich lehne den Antrag ab.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

### Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 21. April 2020 beantragten Sie nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu dem Bußgeldbescheid gegen 1&1 Telecom GmbH in dem Verfahren, auf welches sich die Pressemitteilung vom 09.12.2019 ([https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/30\\_BfDIverh%C3%A4ngtGeldbu%C3%9Fe1u1.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2019/30_BfDIverh%C3%A4ngtGeldbu%C3%9Fe1u1.html))



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 3

bezieht, insbesondere die juristische Begründung des Bescheides, soweit dies rechtlich möglich sei.

Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen kann hier nicht im Wege eines Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt werden, da im Rahmen eines Verfahrens wegen eines Verstoßes nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 gem. § 41 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) entsprechend gelten.

Gemäß § 1 Abs. 3 IFG gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften mit Ausnahme des § 29 VwVfG und § 25 SGB X dem allgemeinen Informationszugangsanspruch nach dem IFG vor.

Das spezielle Akteneinsichtsrecht des OWiG stellt hier eine solche vorrangige Regelung dar. § 46 Abs. 1 und § 49b OWiG i.V.m. § 475 StPO stellt eine abschließende Bestimmung dar, die die Anwendbarkeit des IFG beim Zugang zu Verfahrensakten im OWiG-Verfahren ausschließt, vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 350.

Der Vorgang wurde von hier an die Staatsanwaltschaft Bonn abgegeben. Entsprechend wäre ein Antrag auf Akteneinsicht auch dort zu stellen.

II.

Es handelt sich um eine ablehnende Entscheidung, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Beglaubigt:



beschäftigte

DER BUNDESBEAUFTRAGTE  
FÜR DEN DATENSCHUTZ UND  
DIE INFORMATIONSFREIHEIT  
Postfach 14 68 53004 Bonn



Deutsche Post 

FRANKIT 0,80 EUR

20.05.20 1D150002A6



700.356.447

GOGREEN.  
Klimaneutraler Versand  
mit der Deutschen Post.

POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER

DP Kö220509 95055 V \*FEA0000  
9005771707845 9482010000000



POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER  
POSTLEISTUNGSANBIETER

